



INHALT:

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 124 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der  
Weserstraße
- Seite 126 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn
- Seite 128 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn
- Seite 130 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149, Garage südlich des Platzes  
am Museum

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der  
Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

- Seite 133 Tagesordnung zur 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15c hat den Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben zum Ziel.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 14.07.2015 bis 14.08.2015**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 19.06.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

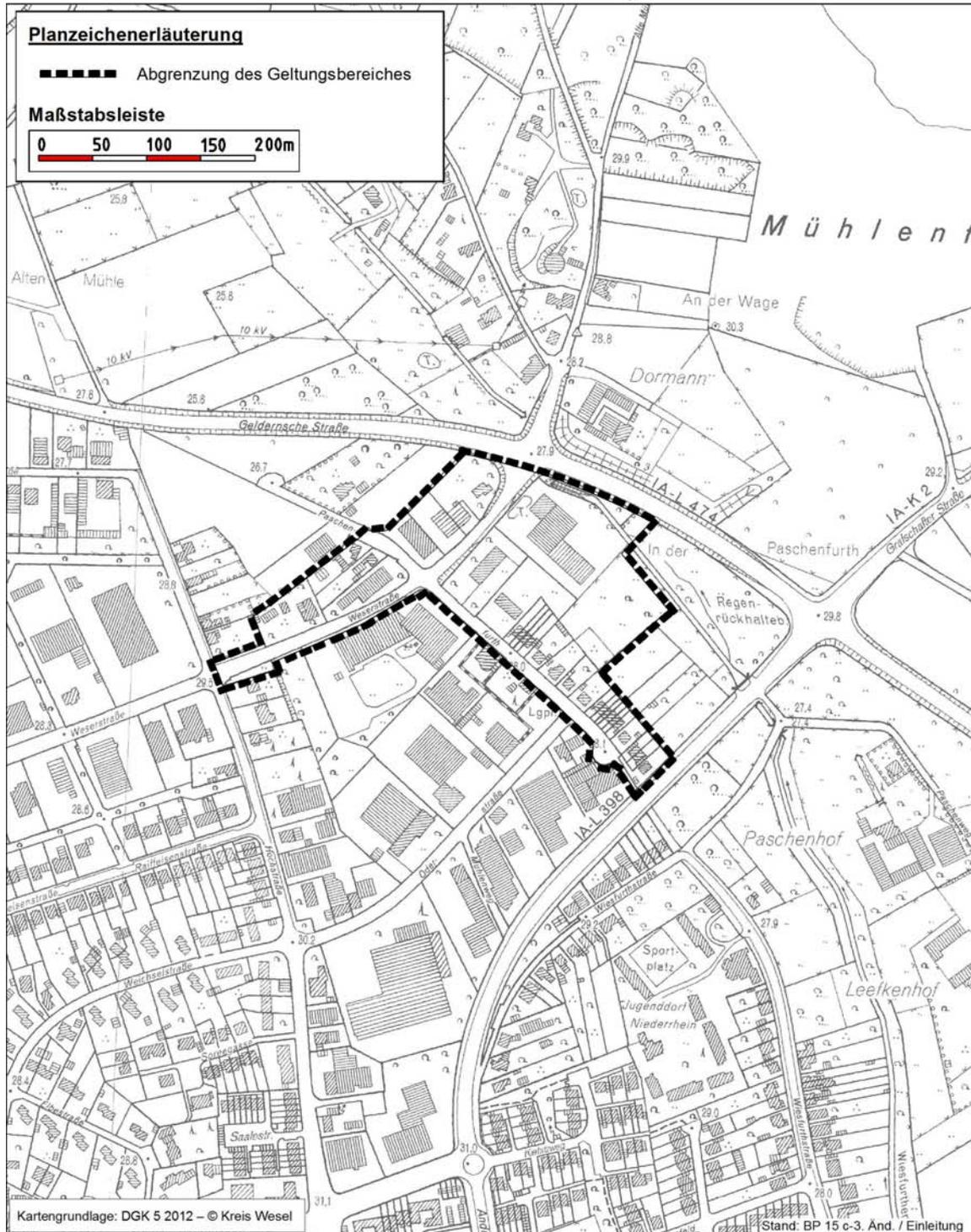
Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 15 c, 3. Änderung**  
Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Anlass für die Planung ist die beabsichtigte Schließung des Fuß- und Radwegs zwischen dem Terniepenweg und der Straße Am Schmitzfeld. Die Wegeschließung darf jedoch nicht nur faktisch durchgeführt werden, sondern muss sich auch im Planungsrecht wiederfinden. Im Bebauungsplan ist hier ein Fuß- und Radweg festgesetzt. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll diese Festsetzung geändert werden. Der Weg soll mit einem Wohngrundstück überplant werden. Damit wäre zum einen die Durchgangsmöglichkeit auch planungsrechtlich ausgeräumt und zum anderen könnte hier ein neues Baugrundstück entstehen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2015

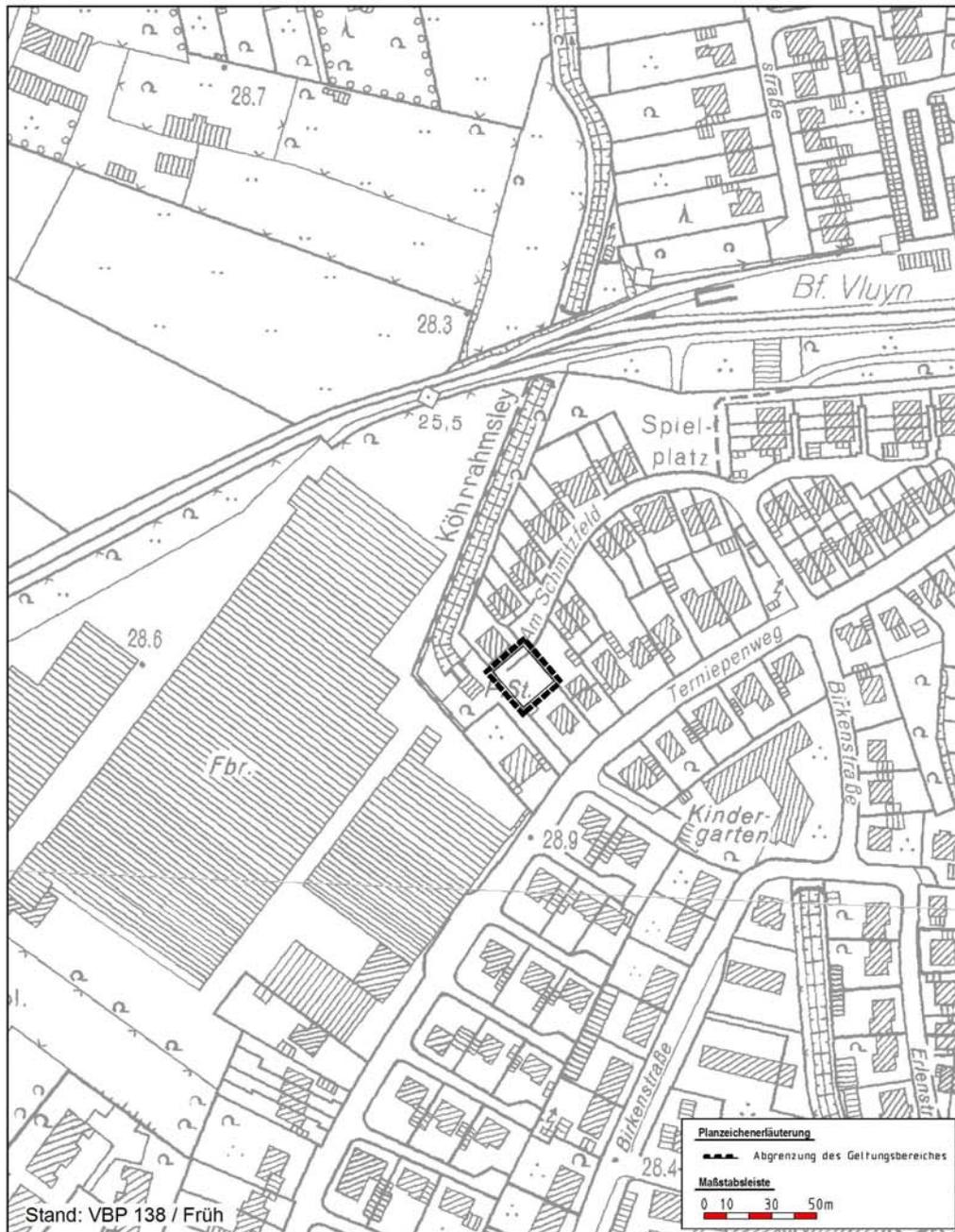
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung**  
Gebiet Bahnhof Vluyn  
Stadt Neukirchen-Vluyn



**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung, Gebiet Bahnhof Vluyn**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 13.08.2015 findet um Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Anlass für die Planung ist die beabsichtigte Schließung des Fuß- und Radwegs zwischen dem Terniepenweg und der Straße Am Schmitzfeld. Die Wegeschließung darf jedoch nicht nur faktisch durchgeführt werden, sondern muss sich auch im Planungsrecht wiederfinden. Im Bebauungsplan ist hier ein Fuß- und Radweg festgesetzt. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll diese Festsetzung geändert werden. Der Weg soll mit einem Wohngrundstück überplant werden. Damit wäre zum einen die Durchgangsmöglichkeit auch planungsrechtlich ausgeräumt und zum anderen könnte hier ein neues Baugrundstück entstehen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 02.07.2015

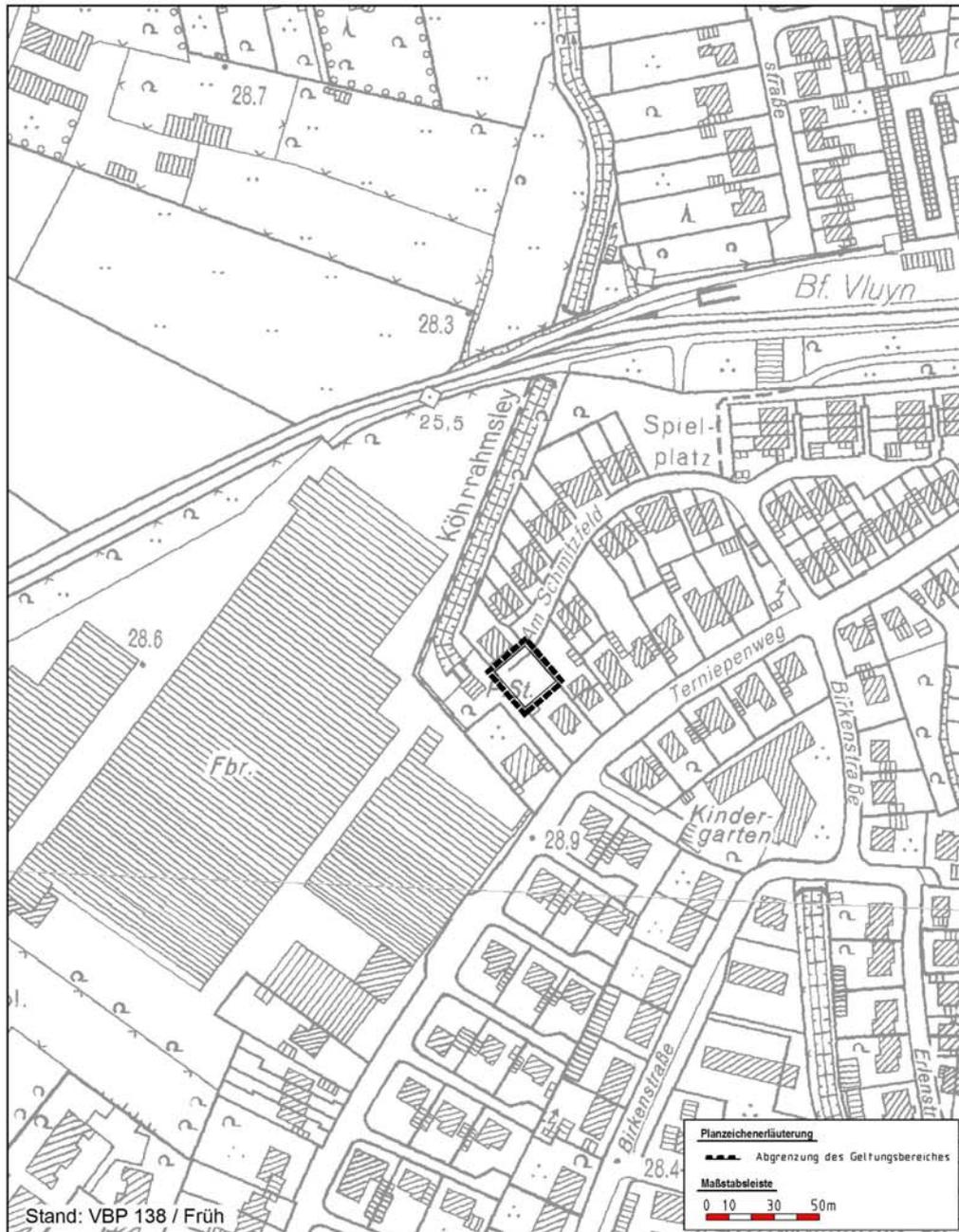
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 86, 1. Änderung**  
Gebiet Bahnhof Vluyn  
Stadt Neukirchen-Vluyn



**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149, Garage südlich des Platzes am Museum**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umnutzung eines Teils einer öffentlichen Grünfläche zum Bau einer Garage für das angrenzende Wohnhaus.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 14.07.2015 bis 14.08.2015**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:**

**Einwender:** Interne Stellungnahme vom Tiefbau- und Grünflächenamt

**Inhalt:** Mit dem Bauvorhaben ist eine negative Wirkung auf das Ortsbild verbunden. Diese geht insbesondere von eingeschossigen Gebäuden mit Flachdach aus. Es wird daher ein Satteldach oder andere Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von negativen Auswirkungen vorgeschlagen. Jeder Baukörper und jede versiegelte Fläche verändern das Mikroklima durch Aufheizung von Baumassen und dergleichen. Als Minderungsmaßnahme ist für ein Flachdach eine Begrünung möglich.

Es werden Kompensationsflächen in Anspruch genommen sowie in ihrer Entwicklung gestört.

Weiterhin wird die Frage aufgeworfen, ob die Aussage haltbar ist, dass für Luftjäger das Plangebiet auch nach dem Eingriff weiterhin zur Verfügung steht.

- **Einwender:** Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung

**Inhalt:** Aus Sicht von Natur und Landschaft bestehen keine Bedenken, wenn im weiteren Verfahren der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und der Ausgleich geregelt wird.

Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Verbote finden keine Anwendung. Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben nach derzeitiger Sachlage (Stand frühzeitige Beteiligung) nicht entgegen.

---

**Folgende Gutachten liegen mit aus:**

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:  
Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil einer städtischen Grünfläche. Der Umweltzustand wird sich durch das Vorhaben geringfügig ändern. Ein kleiner Teil einer Grünfläche wird versiegelt und mit einer Garage und deren Zufahrt bebaut. Da die Fläche bislang als Ausgleichsfläche für eine andere Baumaßnahme dient, wird der zusätzliche Eingriff an anderer Stelle ausgeglichen. Das Vorhaben hat, bis auf eine geringe Flächenversiegelung, keine Auswirkung auf die Umweltmedien. Ebenfalls hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf lokale Tierpopulationen, die ökologische Funktion bleibt also für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 18.06.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

---



### **Bekanntmachung**

Die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Donnerstag, dem 13. August 2015 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
  - a) Prüfung der Einladung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
  - d) Feststellung der Tagesordnung
  - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - f) Anerkennung der Niederschrift über die 1. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 2. September 2014
2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2014 und Entlastung der Sparkassenorgane
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
4. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
5. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
6. Verschiedenes

Moers, den 02. Juni 2015

SPARKASSENZWECKVERBAND  
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
gez. Angelika Sand  
(Vorsitzende)

---